

Workshop I „Rahmenbedingungen filmischer Schulbildung“

Moderation: **Michael Huesmann**, Landesberater Deutsch bei der Senatorin für Bildung Bremen

Impuls: **Dr. Vera Haldenwang**, Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB); **Sabine Blum-Pfingstl**, „Filmkompetenzlehrerin“ und Lehrbeauftragte am Pädagogischen Institut der Julius-Maximilians-Universität Würzburg; **Sabine Grätz**, Dezernentin für Medienpädagogik am Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung Sachsen-Anhalt

Projekte: **Wolfgang Anritter**, Pädagogischer Leiter des Medienzentrums Pforzheim; **Prof. Dr. Michael Klant**, Professor am Institut der Künste an der Pädagogischen Hochschule Freiburg

Diskussion: **Dr. Stefan Haupt**, Rechtsanwalt Berlin

I. Urheberrecht als Wert

1. Vorbild

Vor einiger Zeit las ich in einer Zeitung die Überschrift „Der Kannibale war mein Vorbild“. Ich frage mich gelegentlich, wann folgende Überschrift in der Bild-Zeitung zu lesen sein wird:

„Lehrer im Gefängnis, der Schüler war sein Vorbild.“

Es gibt nicht nur Gewalttätigkeit in der Pause auf dem Schulhof. Kriminalität kann in der Schule auch ganz still vor sich gehen: Nämlich, dass Schüler rechtswidrig Computerprogramme kopieren, tauschen bzw. verkaufen. Es liegt auf der Hand, auch darüber nachzudenken, ob Lehrer die urheberrechtlichen Bestimmungen einhalten oder es auch eine Kriminalität im Lehrerzimmer bzw. im Unterricht gibt. Es spricht einiges dafür, dass Lehrer das Alkoholverbot sowie die Höchstgeschwindigkeiten während des Führens eines Kraftfahrzeuges im Straßenverkehr beachten sowie darauf verzichten, von ihren Kollegen die Brieftasche oder das Fahrrad zu stehlen. Daraus resultiert die Frage, warum diese gesellschaftlichen Vorgaben ohne Weiteres akzeptiert, für das Gebiet des Urheberrechts jedoch andere Wertmaßstäbe angesetzt werden.

Stellt man sich die Frage, unter welchen Voraussetzungen urheberrechtlich geschützte Leistungen genutzt werden dürfen, ist die Antwort ganz einfach: Es muss ein Vertrag abgeschlossen werden, der im Detail die Rechtseinräumung in sachlicher Hinsicht, die Lizenzzeit, das Lizenzgebiet sowie die angemessene Vergütung regelt. Aber allein die Absicht, sich mit speziellen Fragen der Vertragsgestaltung zu beschäftigen, bedeutet noch nicht, dass das grundlegende Verständnis für urheberrechtliche Probleme verbessert wird.

Deshalb soll an dieser Stelle nicht auf Fragen der Vertragsgestaltung eingegangen werden, zumal es genügend Literatur zu diesem Thema gibt. Im Übrigen bedeutet Vertragsgestaltung, dass man für den Einzelfall

abgestimmte, also ganz individuelle bzw. vertragspartnerbezogene Vereinbarungen trifft.

2. Allgemeines

Sofern man sich mit dem Thema „Urheberrecht“ beschäftigt bzw. beschäftigen muss, stellt sich die Frage, warum überhaupt Urheberrechtsschutz gewährt werden muss. Darauf gibt es zwei Antworten:

Der Jurist weiß, dass sich der Eigentumsschutz gemäß Artikel 14 GG auch auf das Urheberrecht erstreckt. Insoweit müssen die Urheberrechte anderer beachtet werden.

Die Freunde von Malerei, Grafik, Plastik, Filmen, Computerspielen, Hörspielen usw. wissen, dass allen diesen Werken eine persönlich-geistige Schöpfung zugrunde liegt; eine Leistung, die nicht jedermann erbringen kann und an der man sich deshalb besonders erfreut. Lehrer und Pädagogen wissen, dass sie gern auf Leistungen Dritter zurückgreifen, um bestimmte Verhaltensweisen, Methoden und dergleichen anschaulich zu machen. Die Einzigartigkeit der Leistung der Kreativen hat zur Folge, dass der Gesetzgeber ihnen einen besonderen Schutz zukommen lässt. Letzterer hat im Urheberrechtsgesetz seinen Niederschlag gefunden. Daraus ergibt sich auch die Grundregel, dass für die Nutzung von urheberrechtlich relevanten Leistungen, wie z. B. Filmen, Zeitungsartikeln, Romanen, Computerprogrammen, Fotografien und Animationen immer der Erwerb der Rechte notwendig ist.

3. Güterabwägung

Weiterhin ist zu erwähnen, dass die Rechte der Urheber nicht absolut wirken. Der Gesetzgeber hat eine Güterabwägung vorgenommen. Diese beinhaltet, dass zugunsten bestimmter Personengruppen bzw. Einrichtungen die Nutzung von Werken im Unterricht vergütungsfrei bzw. zustimmungsfrei zulässig ist. Das betrifft im Einzelnen:

- die Möglichkeit, Werke von geringem Umfang bzw. Werkteile für Sammlungen für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch zu nutzen (§ 46 UrhG),
- das Recht, Schulfunksendungen aufzuzeichnen (§ 47 UrhG),
- Kompositionen oder Texte öffentlich wiederzugeben, wenn der Personenkreis abgegrenzt ist (§ 52 Abs. 1 UrhG),
- kleine Teile von Werken bzw. Werken geringen Umfangs im Unterricht öffentlich zugänglich zu machen (§ 52 a Abs. 1 UrhG),
- Artikel aus Zeitungen und Zeitschriften bzw. Werke geringen Umfangs oder kleine Teile eines Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen zu vervielfältigen (§ 53 Abs. 3 UrhG),

- Teile von Datenbankwerken für den Gebrauch im Unterricht zu nutzen (§ 53 Abs. 5 UrhG),
- zur Veranschaulichung des Unterrichts Datenbanken zu benutzen (§ 87 c Abs. 1 Ziff. 3 UrhG).

4. Öffentliche Zugänglichmachung

Die Schwierigkeiten bei der Schaffung einer gesetzlichen Regelung hinsichtlich der Werknutzung im Unterricht sind bei der Diskussion um § 52a UrhG besonders deutlich geworden¹. Diese Norm betrifft die Werknutzung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nichtgewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie Einrichtungen der Berufsbildung.

a) Erster Korb

Im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft wurde eine Ausnahmeregelung geschaffen, die den Lehrern an Schulen die Arbeit erleichtern soll. Letzteren sollte mit der Regelung sowohl die Unterrichtsvorbereitung als auch der Schulunterricht selbst erleichtert werden. Es ist zulässig, einzelne Teile aus Werken auf dem eigenen Rechner zu vervielfältigen, also abzuspeichern, und dann im Schulunterricht zu benutzen, also öffentlich zugänglich zu machen. Erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Gesetzgeber nicht darüber im Klaren war, ob diese Regelung tatsächlich ausgewogen ist. Aus diesem Grund hat er sie bis zum 31.12.2006 befristet. Das Ziel bestand darin, die Anwendung der Regelung zu beobachten bzw. zu evaluieren und dann darüber zu entscheiden, ob sie unbefristet in Kraft gesetzt wird. Das Evaluierungsverfahren ist offensichtlich nicht mit einem aussagekräftigen Ergebnis abgeschlossen worden. Das hatte zur Folge, dass der Gesetzgeber diese Ausnahmeregelung im Jahr 2006 für weitere zwei Jahre bestehen ließ². Ende 2008 wurde entschieden, dass die Regelung bis zum 31.12.2012³ fortgelten soll.

Diese neue Regelung, die offensichtlich der Erleichterung der Arbeit dienen soll, war allerdings teilweise so unbestimmt formuliert, dass Rechtsunsicherheit bzgl. der Frage auftrat, in welchem Umfang denn tatsächlich Artikel, Auszüge aus Novellen und Romanen verwendet werden dürfen. Weiterhin ging es um die Frage, welche Ausschnitte aus Filmen denn verwendet werden dürfen. Am 28.09.2007 wurde zwischen der Kultusministerkonferenz einerseits und sieben Verwertungsgesellschaften

¹ Die entsprechenden Dokumente sind abgedruckt bei: Haupt, Urheberrecht in der Schule, 2006, S. 145 - 157.

² Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des UrhG vom 10.11.2006, BGBl. I, 2587.

³ Sechstes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 07.12.2008, BGBl. I, 2349. Vgl. dazu auch BT 16/10894 vom 12.11.2008.

andererseits ein Vertrag⁴ abgeschlossen, der regelt, in welchem Umfang Werke durch Lehrer im Schulunterricht genutzt werden dürfen.

Aus dem Umstand, dass seit Inkrafttreten der Regelung im Jahr 2003 vier Jahre bis zu einem Vertragsabschluss vergangen sind, wird deutlich, wie schwer es war, diese Regelung herbeizuführen.

b) Das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft

Immer wieder wird behauptet, dass für die Werknutzung im Schulunterricht kein Rechteerwerb notwendig sei, weil der Schulunterricht nicht öffentlich ist. Dagegen sprechen drei Argumente. Das sind:

1. Es existieren im Urheberrechtsgesetz sieben Schrankenregelungen, die die Werknutzung im Schulunterricht regeln. Wäre der Schulunterricht urheberrechtlich nicht relevant, wäre keine der Regelungen vonnöten gewesen.
2. In § 52a UrhG, der die digitale Werknutzung im Schulunterricht regelt, heißt es, dass die auf dem PC gespeicherten Werke im Schulunterricht öffentlich zugänglich gemacht werden dürfen. Wäre der Schulunterricht nicht öffentlich, hätte kein Grund dafür bestanden, das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Schulunterricht in eine Schrankenregelung mit aufzunehmen.
3. Seit 2002 ist im Urheberrechtsgesetz klargestellt, dass jede Werknutzung mit einer angemessenen Vergütungszahlung verbunden sein soll. Daraus folgt, dass auch jede Werknutzung im Schulunterricht eine Zahlung zugunsten des Rechteinhabers mit sich bringen muss. Anderenfalls würde der Urheber um die Früchte seiner Arbeit betrogen werden. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Gesetzgeber beabsichtigte, die Werknutzung im Schulunterricht sowohl zustimmungsfrei als auch vergütungsfrei zuzulassen, ohne dass der Urheber/Rechteinhaber dafür einen Ausgleich erhält.

Weiterhin ist erwähnenswert, dass auch im Rahmen des Zweiten Korbes zwei Regelungen getroffen wurden, die die Werknutzung im Schulunterricht betreffen. Dazu gehören:

1. § 46 UrhG, der die Herstellung von Materialien für den Unterrichtsgebrauch regelt, hat eine Ergänzung dahingehend erfahren, dass Bildungsmedien, d. h. für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke, nicht verwendet werden dürfen.
2. § 53 Abs. 3 UrhG, der regelt, unter welchen Voraussetzungen für den Schulunterricht Kopien hergestellt werden dürfen, stellt klar, dass diese Regelung nicht für Bildungsmedien, das heißt Werke, die für den

⁴ Abgedruckt in: Beger, Urheberrecht für Bibliothekare, 2007, 2. Aufl., S. 157 - 163.

Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmt sind, gilt. Das bedeutet praktisch, dass Lehrer aus Schulbüchern keine Kopien herstellen dürfen.

II. Wandel der Verhältnisse

Bei der Beurteilung der Frage, wie die Werknutzung im Schulunterricht urheberrechtlich eingeordnet wird, sind zwei Umstände zu berücksichtigen. Das sind:

1. Neue Technik

In den sechziger Jahren war der Einsatz von Filmen im Schulunterricht nur möglich, wenn man sich vorher einen Filmprojektor beschaffte sowie bei der Bildstelle die entsprechende Filmkopie auslieh. Heute ist es problemlos möglich, Filme bzw. Teile des Fernsehprogramms auf einer Videokassette, einer DVD oder einer Festplatte zu speichern und zum gewünschten Zeitpunkt zu nutzen.

2. Veränderte gesellschaftliche Verhältnisse

Das Verhältnis zwischen Lehrern und Schülern hat sich geändert. Die persönliche Beziehung, die zur Verabschiedung des UrhG im Jahr 1965 die Regel war, ist heute nur noch in seltenen Fällen gegeben. Ursächlich dafür sind:

- mehrfacher Wohnortwechsel der Eltern,
- Migranten.

Aus dieser Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse folgt, dass man das im Jahr 1965 geschaffene Urheberrechtsgesetz nicht mehr anhand vergangener Lebensgewohnheiten und Sitten messen darf. Es müssen sowohl die Veränderungen auf dem Gebiet der Technik als auch innerhalb der Gesellschaft berücksichtigt werden. So hat der Gesetzgeber auch auf die Zunahme von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und Patchworkfamilien reagiert und der Geburtenrückgang hat einen Eingriff in den Rentenanspruch notwendig gemacht, was aus einer veränderten Demografie resultiert. Die Zunahme der Produktpiraterie hat zur Schaffung des gleichnamigen Gesetzes im Jahr 1990 geführt.

Zudem wird davon gesprochen, dass die Kommunikation mit dem Internet, nach der Entwicklung der Sprache, der Schrift sowie dem Buchdruck, ihre vierte Revolution erfahren hat. Sie findet z. B. auch unter www.spickmich.de ihren Ausdruck⁵.

III. Zusammenfassung

1. Grundsätzlich sind bzgl. der Werke, die man nutzen möchte, die notwendigen Rechte zu erwerben. Das sollte aus Gründen der Rechtssicherheit schriftlich erfolgen.

⁵ Vgl. dazu OLG Köln, MMR 2008, 672; LG Köln, MMR 2007, 729; LG Duisburg, MMR 2008, 691.

2. Im Ergebnis einer Güterabwägung hat der Gesetzgeber Ausnahmegesetze geschaffen, die den Schul- und Bildungsbereich begünstigen. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob eine derartige Regelung einschlägig ist.

IV. Fragen

1. Wie können an Schulen urheberrechtlich geschützte Leistungen genutzt werden?
2. Sollte man das Urheberrecht abschaffen?
3. Müssen Lehrer befürchten, wegen begangener Urheberrechtsverletzungen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen zu werden?
4. Wo kann ein Lehrer die notwendigen Rechte erwerben?

V. Literaturverzeichnis

1. Bücher

Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Schule, unter Mitarbeit von Helena Schöwerling, Verlag Medien und Recht, München, 2006 [Band 2 der »Berliner Bibliothek zum Urheberrecht«, herausgegeben von Stefan Haupt]

besprochen von Dr. Stefan Ernst, In: MMR 2006, Heft 12, Seite XXXV

... von Klaus-Dieter Felsmann, In: Schulverwaltung – Zeitschrift für Schulleitung und Schulaufsicht SchVw NI (Ausgabe Niedersachsen), 2007, Heft 12, S. 343

Haupt/Ullmann: Urheberrecht von A – Z, mit Beiträgen von Kirstin Linß, Ronald Schmidt, Frank Staenicke, Heinz Wittmann, Verlag Medien und Recht, München 2006 [Band 1 der »Berliner Bibliothek zum Urheberrecht«, herausgegeben von Stefan Haupt]

besprochen von Dr. Knuth Thiel, In: medien und recht, Wien 2006, Heft 6, S. 347,

... von Katharina von Bassewitz, In: MR-Int, Wien 2006, Heft 4, S. 219 - 220,

... von Dr. Stefan Ernst in: MMR 2006, Heft 12, Seite XXXV

Beger, Gabriele: Urheberrecht für Bibliothekare - Eine Handreichung von A-Z, Verlag Medien und Recht, München 2006 [Band 3 der »Berliner Bibliothek zum Urheberrecht«, herausgegeben von Stefan Haupt], überarbeitete und erweiterte Auflage (Stand: Januar 2008), München 2007.

In diesem Band ist der Gesamtvertrag zur Vergütung von Ansprüchen nach § 52 UrhG vom 28.09.2007 abgedruckt (S 157-163). Er wurde zwischen den Bundesländern, vertreten durch die Kultusministerkonferenz und sieben Verwertungsgesellschaften abgeschlossen. In § 2 (Begriffsbestimmung) wird definiert, was kleine Teile eines Werkes, Teile eines Werkes sowie Werke geringen Umfangs sind.

Hucko, Elmar: Zweiter Korb – Das neue Urheberrecht in der Informationsgesellschaft, Verlag Medien und Recht, München 2007 [Band 4 der »Berliner Bibliothek zum Urheberrecht«, herausgegeben von Stefan Haupt]

2. Beiträge in Sammel- und Gemeinschaftswerken

Haupt, Stefan: Neue Technik – Neues Urheberrecht – Neue Menschen? In: Erweiterte Dokumentation 2006 – 10. Buckower Mediengespräche (herausgegeben von Klaus-Dieter Felsmann), Kopaed Verlags GmbH, München 2007, S. 129 – 139

Haupt, Stefan//Ullmann, Loy: Analoge Bildungsmedien und ihre Erschöpfung. In: Erweiterte Dokumentation 2005 - 9. Buckower Mediengespräche (herausgegeben von Klaus-Dieter Felsmann), Kopaed Verlags GmbH, München 2006, S. 157 - 164

Haupt, Stefan: Ist Schulunterricht öffentlich? - Überlegungen zum Referentenentwurf vom 27.09.2004 für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft. In: Erweiterte Dokumentation 2004 – 8. Buckower Mediengespräche (herausgegeben von Klaus-Dieter Felsmann), Kopaed Verlags GmbH, München 2005, S. 189 - 201

Haupt/Ullmann: Schule und Urheberrecht. In: SchulLINK Luchterhand NRW – Stichwort »Urheberrecht«

Haupt, Stefan: Die Nutzung von Werken im Schulunterricht - Der neue § 52 a UrhG. In: Klaus-Dieter Felsmann (Hrsg.), 7. Buckower Mediengespräche - Erweiterte Dokumentation 2003 - Das Vertrauen in die Medien - Orientierung im Wandel, Kopaed 2004, S. 139 - 154

Haupt, Stefan: Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Ein Konzept ohne Grundprinzip? In: Erweiterte Dokumentation 2002 - 6. Buckower Mediengespräche (herausgegeben von Klaus-Dieter Felsmann), Kopaed Verlag, München 2003, S. 81 – 89

Haupt/Hagemann: Urheberrechtliche Aspekte im Bereich des E-learning im Internet. In: Erweiterte Dokumentation 2001 - 5. Buckower Mediengespräche (herausgegeben von Klaus-Dieter Felsmann), Kopaed Verlag, München 2002, S. 137 - 158

Haupt, Stefan: Gedanken über den Wert des Eigentums ›Urheberrecht‹ – Kulturelle Vielfalt und ungestillter Schöpferdrang brauchen einen besonderen Schutz. In: Erweiterte Dokumentation 2000 - 4. Buckower Mediengespräche (herausgegeben von Klaus-Dieter Felsmann), Kopaed Verlag, München 2001, S. 83 - 92

Haupt, Stefan: DEFA-Filme in den Schulen – Rechtliche Aspekte bei ihrer Nutzung. In: Erweiterte Dokumentation 2000 - 4. Buckower Mediengespräche (herausgegeben von Klaus-Dieter Felsmann), Kopaed Verlag, München 2001, S. 149 - 157

3. Aufsätze

Haupt, Stefan: Strafanzeige gegen Monika Hohlmeier - Die Hintergründe. In: Kunstrecht und Urheberrecht, 2004, Heft 3, S. 65 - 70

Haupt, Stefan: Neues Urheberrecht hat Auswirkungen auf die Schule. In: Schulverwaltung Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Heft 9, S. 249 – 251, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin, Heft 9, S. 317 – 319, Nordrhein-Westfalen, Heft 9, S. 252 – 254, Bayern, Heft 9, S. 296 - 298

Haupt/Tautz: Urheberrechtliche Aspekte im Bereich des E-Learning im Internet. In: SchulVerwaltungspezial 3/2002, S. 18 - 23

Haupt/Tautz: Urheberrechtliche Aspekte bei der Nutzung von Medien im Unterricht der Schule. In: Schulverwaltung spezial, Kronach 2001, Heft 1, S. 34 - 38